



Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf.

Kommunaler Leitfaden für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Einleitung

Mit der Aufstellung des Leitfadens zur Zulassung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen will die Gemeinde Berg einen wertvollen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten, gleichzeitig aber auch eine transparente Entscheidungsgrundlage für die Öffentlichkeit, Grundeigentümer, sonstige eingebundene Akteure sowie die Antragsteller bzw. Betreiber von Photovoltaik-Freiflächenanlagen schaffen.

Durch die Anwendung einfacher und nachvollziehbarer Kriterien kann städtebaulicher Fehlentwicklung vorgebeugt und Wildwuchs in Form zufallsgesteuerter Flächennutzung verhindert werden. Der Leitfaden zeigt potenzielle Flächen für die Installation von PV-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet auf, wodurch – unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit - die Belange der sauberen Energieerzeugung und des Klimaschutzes nachvollziehbar mit den Belangen der Nahrungsmittelerzeugung, des Landschaftsbildes und des Naturschutzes zusammengeführt werden.

In diesem Kontext sei nochmals auf einige wesentliche Vor- und Nachteile der Photovoltaik-Freiflächenanlagen hingewiesen:

Vorteile von PV-Freiflächenanlagen

1. Beitrag zum Klimaschutz
Mit PV-Freiflächenanlagen wird in der Kommune der Anteil an klimafreundlicher Stromerzeugung erhöht und ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet.
2. Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft und der regionalen Wertschöpfung
Landwirtschaftliche Grenzertragsstandorte werden durch PV-Anlagen wirtschaftlich deutlich aufgewertet. Den Grundeigentümern werden 20 bis 30 Jahre lang höhere Einnahmen durch Verpachtung des Geländes oder durch eine Beteiligung an der PV-Anlage zufließen.
3. Gewerbesteuereinnahmen für die Kommunen
70% der Einnahmen gehen an Standortgemeinde und 30% an Betreibergemeinde (Gewerbesteuer-Splitting)

Nachteile von PV-Freiflächenanlagen

1. Nutzungskonkurrenz

Sofern Nahrungs- und Futtermittel bisher auf den Flächen angebaut wurden, die nun mit PV-Anlagen überbaut werden sollen, wird diese landwirtschaftliche Produktion in einem Zeitraum von bis zu 30 Jahren teilweise oder ganz entfallen. Die Flächen stehen in diesem Zeitraum nur eingeschränkt für eine Grünlandnutzung (z.B. Klee gras bzw. Schafweide) zur Verfügung.

2. Landschaftsbild

Das Erscheinungsbild der Ortschaft wird sich teilweise verändern. Anstelle von Ackerflächen, die sich über die Jahreszeiten wandeln, werden dann Modul-Felder in gleichbleibender Weise die Landschaft prägen. Aufgrund ihres technischen Charakters und der Neuartigkeit werden PV-Freiflächenanlagen teilweise als Störung des Landschaftsbildes empfunden.

3. Erholung / Betretungsrecht

Da die Gesamtanlage eingezäunt wird, ist ein freies Betreten der vorher zugänglichen Flächen nicht mehr möglich. Dadurch können sich Einschränkungen für Spaziergänger, Radfahrer, Wildwechsel usw. ergeben.

4. Mögliche Metallauswaschung in Böden und Grundwasser

Photovoltaikmodule besitzen Schadstoffe wie Schwermetalle. Das Auswaschen in die Umwelt kann über wässrigen Lösungen an den Rändern der Module erfolgen. Hierbei ist wichtig, dass die Module jederzeit verschlossen sind und bei Beschädigung (z. B. Risse) schnellstmöglich ausgewechselt oder abgebaut werden

Flächenkriterien

Soll die Installation von PV-Anlagen in diesen Gebieten möglich sein		Kriterien	Bemerkung / Hinweise
Ja	Nein		
	x	Schutzgebiete des Naturschutzes (LfU): Nationalparke, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate	
	x	Naturparke	
	x	Landschaftsschutzgebiete	
	x	Schutzgebiete zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten (Natura 2000): Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete	
	x	Amtlich kartierte Biotope (LfU): Geschützte Biotope (gemäß §30 BNatSchG und Art.23 BayNatSchG)	
	x	Ökoflächenkataster (LfU): Rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen	

	x	<p>Landschaftsprägende Denkmäler (LfU):</p> <p>Besonders bedeutende oder weithin einsehbare Landschaftsteile wie landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen</p>	
	x	<p>Wassersensible Bereiche (LfU):</p> <p>Gebiete, die durch den Einfluss von Wasser geprägt sind und den natürlichen Einflussbereich des Wassers kennzeichnen, in dem es zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann.</p>	
	x	<p>Überschwemmungsgebiete und Hochwassergefahrenflächen (LfU):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festgesetzte Überschwemmungsgebiete - Geschützte Gebiete HQ100 - Hochwassergefahrenflächen (HQ100 / HQhäufig / HQextrem) - Vorläufig gesicherte Gebiete zur HW-Entlastung/-Rückhaltung - Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete 	
	x	<p>Bodendenkmäler und Geotope</p>	
	x	<p>Flächen in Wasserschutzgebieten der <u>Schutzzone W I + II</u> (LfU):</p> <p>Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete</p>	
	x	<p>Flächen, die in der Blickbeziehung von Kultur- oder Naturdenkmälern stehen bzw. das Landschaftsbild beeinträchtigen</p> <p>→ Ludwig-Main-Donau-Kanal: 200 Meter links und rechts des Kanals keine Eignung</p>	

	x	Flächen, die näher als <u>300 m</u> von der nächsten Siedlungsgrenze entfernt liegen	Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn die Einsehbarkeit einer potenziellen Fläche nicht gegeben ist, oder eine Einverständniserklärung aller betroffenen Eigentümer im Umkreis vorliegt (Einzelfallentscheidung).
	x	Potenzielle Erweiterungsflächen für Wohnbebauung und Gewerbe	
x		Konversionsflächen und andere vorbelastete Flächen, für die es keine andere Nutzung gibt	
x		Flächen in unmittelbarer Nähe eines 200 m Korridors zu Autobahnen und Schienenwegen	Wenn nicht durch anderes Kriterium ausgeschlossen
x		Flächen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses der Aufstellung bzw. Änderung des Bebauungsplanes bereits versiegelt waren	

Sonstige Kriterien

Ist das nachfolgende Kriterium wichtig?		Individuelles Kriterium	Bemerkung
Ja	Nein		
x		Bürgerbeteiligung an der regionalen Wertschöpfung mit niedriger Einstiegsschwelle für die Bürger. Vorrangig soll sich die Beteiligung an die Bürger der belegenen Gemarkung und Gemeinde richten. Hierfür ist ein Informations- und Kommunikationskonzeptes für die Bürger (z.B. Informationsveranstaltungen) vorzusehen.	
x		Eine Natur- und Artenschutz fördernde <u>bauliche Umsetzung und Bewirtschaftung</u> der Anlage (Vorlage eines Konzepts)	Als Vorlage dient der Kriterienkatalog der Interessensgemeinschaft Triesdorfer Biodiversitätsstrategie. Sollten einzelne Kriterien dieses Kriterienkatalogs nicht eingehalten werden, so ist dies im Konzept zu begründen
x		Finanzielle Sicherheit des Antragstellers/Investors vorab zu erbringen (auch bzgl. Rückbau und Entsorgung) <ul style="list-style-type: none"> - Bürgschaft - Liquiditätsnachweis - Bonitätsnachweis 	
x		Bestätigung der Möglichkeit über Anbindung der Anlage an das Stromnetz per Erdverkabelung	
x		Eine finanzielle Beteiligung der Kommune ist gemäß der jeweils aktuell gültigen Rechtsgrundlage zu erörtern	

Ergebnis der Kriterienbewertung

Die Gemeinde Berg legt fest, dass die Installation von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet angestrebt und unterstützt wird. Als Obergrenze im Gemeindegebiet werden ca. 2 % (entspricht ca. 64 ha) der landwirtschaftlichen Flächen definiert.

Um einzelne Gemarkungen – die im Verhältnis zu den übrigen Gemarkungen im Gemeindegebiet prozentual mehr Potentialflächen aufweisen – nicht übermäßig zu belasten, wird festgelegt, dass nicht mehr als 15 ha pro Gemarkung mit Anlagen überbaut werden sollen. Eine geringfügige Abweichung von der Maximalausnutzung wäre im Einzelfall möglich. Hierüber hat der Gemeinderat zu befinden.